

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 231/08 B

L 3 U 52/07 (LSG Hamburg)
S 40 U 190/03 (SG Hamburg)

..... ,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Handel und Warendistribution,
M 5, 7, 68161 Mannheim,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Dezember 2008 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. M e y e r sowie die Richter Dr. B e c k e r
und H e i n z
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Hamburg vom 17. Juni 2008 wird als unzulässig verworfen.

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde
vor dem Bundessozialgericht Prozesskostenhilfe zu bewilligen und ihm
Rechtsanwalt Porm beizuordnen, wird abgelehnt.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Der Kläger hat zur Begründung seiner Beschwerde keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt oder bezeichnet.
- 2 Da der Beschluss kurz begründet werden soll, jedoch von einer Begründung abgesehen werden kann, wenn sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG), gibt der Senat nur folgende Hinweise:
- 3 Der Kläger stützt seine Beschwerde auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 4 Die Rüge, das LSG habe den Grundsatz der mündlichen Verhandlung nach § 124 Abs 1 SGG verletzt, ist nicht nachvollziehbar. Denn der Kläger trägt gleichzeitig vor, die Beteiligten hätten ihr Einverständnis mit einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren erklärt, es sei jedoch nicht ausdrücklich erklärt worden, dass dies auch für eine Entscheidung durch Urteil gelten solle. Nach dem auch für das Berufungsverfahren (§ 153 Abs 1 SGG) geltenden § 125 SGG wird über die Klage, soweit nichts anderes bestimmt ist, durch Urteil entschieden.
- 5 Ebenfalls nicht nachvollziehbar ist das Vorbringen, durch den Schriftsatz des Klägers mit Datum vom 7. Mai 2008 sei eine erhebliche Änderung der Tatsachengrundlage eingetreten, durch die die Einverständniserklärung "verbraucht" sei. Denn Beweisanträge sind keine Änderung der Tatsachengrundlage und, da es ein Schriftsatz des Klägers war, kann er durch dessen Berücksichtigung seitens des Gerichts nicht beschwert worden sein.
- 6 Wieso der Schriftsatz des Klägers mit Datum vom 7. Mai 2008 vom LSG bei seiner Entscheidung übergangen worden sein soll, wird in der Beschwerdebegründung nicht dargelegt.
- 7 Soweit der Kläger rügt, das LSG habe die in dem Schriftsatz gestellten Beweisanträge übergangen, ist der Beschwerdebegründung nicht zu entnehmen, wieso das LSG sich hätte gedrängt sehen sollen, ihnen nachzukommen. Ohne hinreichende Begründung iS des § 160 Abs 2 Nr 3

SGG bedeutet, dass die Revision zuzulassen ist, wenn das LSG sich hätte gedrängt fühlen müssen, den beantragten Beweis zu erheben (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 5*). Zur Begründung eines solchen Verfahrensfehlers ist die schlüssige Darlegung des Klägers erforderlich, inwiefern nach den dem LSG vorliegenden Beweismitteln Fragen zum tatsächlichen und medizinischen Sachverhalt aus der rechtlichen Sicht des LSG erkennbar offen geblieben sind und damit zu einer weiteren Aufklärung des Sachverhalts zwingende Veranlassung bestanden hat (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5 mwN*). Dabei ist zu beachten, dass das Gericht in der Würdigung der Sachverständigengutachten grundsätzlich frei ist (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG) und zur Freiheit der Beweiswürdigung auch die Entscheidung über den Umfang und die Art der Ermittlungen gehört.

- 8 Diese Voraussetzungen sind dem Vorbringen des Klägers hinsichtlich des von ihm beantragten neuen Gutachtens auf chirurgischem, orthopädischem Fachgebiet, der Gutachten bei Prof. Dr. B. und Prof. Dr. M., der Vernehmung von Dr. M. als sachverständige Zeugin sowie der Ladung von Dr. Lietz zur Erläuterung und Rechtfertigung seines Gutachtens nicht zu entnehmen. Der Kläger setzt sich im Kern nur mit der Beweiswürdigung durch das LSG auseinander und führt aus, warum aus seiner Sicht weiterer Aufklärungsbedarf gegeben ist. Darauf kann eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision jedoch nicht in zulässiger Weise gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbsatz 2 SGG).
- 9 Auch die mit der Rüge wegen nicht erfolgter ergänzender Befragung des Sachverständigen L. inzident geltende gemachte Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (*Art 103 Abs 1 Grundgesetz, § 62 SGG; vgl Beschluss des Senats vom 13. September 2005 - B 2 U 5/05 B -*) kann vorliegend nicht zu einer Zulassung der Revision führen. Denn dies erfordert die Darlegung sachdienlicher Fragen oder aufklärungsbedürftiger Punkte hinsichtlich des Gutachtens aus Sicht des Klägers, die der Beschwerdebegründung jedoch nicht zu entnehmen sind.
- 10 Prozesskostenhilfe gemäß § 73a SGG iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) ist dem Kläger nicht zu bewilligen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung nach den obigen Ausführungen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Der Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwaltes (§ 73a SGG iVm § 121 ZPO) ist abzulehnen, weil der Kläger keinen Anspruch auf Prozesskostenhilfe hat.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

